

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 dazu verpflichtet, ihre gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten. Damit übereinstimmend hat die Bundesregierung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) gesetzliche Regelungen geschaffen, die den nationalen Beitrag zum globalen Klimaschutz sicherstellen sollen und bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität absichern.

Ein großer Teil der in Deutschland verbrauchten fossilen Energieträger wird für die Wärmeversorgung von Gebäuden und in der Industrie aufgewendet. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Erzeugung von Raumwärme macht bislang weniger als ein Fünftel aus. Daher ist es zur Erreichung der Klimaziele erforderlich die Treibhausgasemissionen in der Wärmeversorgung deutlich zu senken und den Ausbau der Erneuerbaren Energien in diesem Bereich deutlich zu steigern.

Hierbei kommt der Geothermie eine wichtige Rolle zu. Geothermie ist eine klimaneutrale, unerschöpfliche und zugleich zuverlässige und über das gesamte Jahr verfügbare Energiequelle, mit der auch hohe Wärmebedarfe gedeckt werden können. Aufgrund der relativ hohen Quelltemperaturen im Erdboden entlastet Energie aus Erdwärme das Energiesystem insbesondere in den kalten Wochen des Jahres. Wärmepumpen können die Temperatur der Erdwärmequelle noch anheben. Gleichzeitig wurde das große Potenzial der Geothermie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Deutschland bislang noch unzureichend erschlossen. Weniger als zwei Prozent der Wärme wird derzeit aus Geothermie und Umweltwärme gewonnen (Umweltbundesamt, Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland 2023).

In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sollen bis zum Jahr 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt und ein geothermisches Potenzial von 10 TWh soweit wie möglich erschlossen werden (Eröffnungsbilanz Klimaschutz). Die Anzahl von Wärmepumpen, die Erdwärme nutzen, soll erheblich gesteigert werden. Hierfür wurden mit dem novellierten Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) erste Rahmenbedingungen gesetzlich verankert.

Jedoch ist die Geschwindigkeit, mit der in Deutschland der Ausbau der Geothermie erfolgt, nach wie vor unzureichend. Bis Februar des Jahres 2022 wurden weniger als 50 Projekte der tiefen Geothermie mit einer thermischen Leistung von knapp 350 MW realisiert. Im Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne vom 11. November 2022 hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dafür ausgesprochen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100 neue tiefengeothermische Projekte anzustoßen. Ferner wurden in 2023 nur rund 23.000 dezentrale Sole- und Wasser-Wärmepumpen (Erdwärmepumpen) von insgesamt 356.000 Wärmepumpen installiert. Deren Anteil sollte mit dem Hochlauf auf mind. 500.000 Wärmepumpen pro Jahr deutlich gesteigert werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Erschließung des energetischen Potentials der Geothermie sowie den Ausbau von Wärmepumpen zu beschleunigen. Dies soll zugleich einen Beitrag zur Erreichung des im Koalitionsvertrag verankerten Ziels der Bundesregierung leisten, die Modernisierung der Wärmeversorgung Deutschlands zügig voranzutreiben. Im Bereich der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sollen zu diesem Zweck Verfahrensdauern halbiert werden. Dies erfordert insgesamt effektive, kohärente und transparente Rahmenbedingungen, die die direkten Förderinstrumente optimal ergänzen. Hierbei nimmt die Vereinfachung und die daraus folgende Beschleunigung von Genehmigungsverfahren insbesondere im wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren eine zentrale Rolle ein. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die heimische Rohstoffförderung erleichtert und ökologisch ausgestaltet werden soll. Durch die Änderungen im Bergrecht werden Verfahren beschleunigt und die Wärmewende erleichtert.

Zudem dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 238 vom 21.12.2018, S. 82) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2018/2001) für das Bergrecht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001) für das Wasserrecht erfolgt in einem separaten Gesetzgebungsverfahren des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Regelungen zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren zentral in einem Stammgesetz sowie spezifisch insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundesberggesetz (BBergG) erfolgen.

Um einen substantiellen Beitrag zu einer für die Erreichung der Klimaziele notwendigen Versorgung Deutschlands mit Strom und Wärme aus Geothermie und Wärmepumpen zu leisten, wird diesen Anlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugeteilt. Gleichzeitig werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das Bergrecht umgesetzt. Darüber hinaus werden durch beschleunigte Verfahren bestehende Hindernisse abgebaut, um Geothermieanlagen und Wärmepumpen zu realisieren.

Des Weiteren sollen Änderungen der verwaltungsrechtlichen Verfahren bei diesen Anlagen die Dauer der Verfahren verkürzen und diese vereinfachen. Dies wird durch Digitalisierungsvorgaben, Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen und der Reduzierung von Genehmigungsanforderungen erreicht. Dabei werden die unterschiedlichen Zulassungsregime adressiert, welche bei der Zulassung von Geothermieanlagen und Wärmepumpen eine Rolle spielen. Besonders betroffen sind vor allem bergrechtliche Verfahren, wobei für wasserrechtliche Verfahren parallele Regelungen im Gesetzentwurf des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und

Verbraucherschutz für das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz geschaffen werden. Zusätzlich werden beschleunigende Maßnahmen bei gerichtlichen Verfahren ergriffen.

Ferner wird mit dem Gesetzentwurf klargestellt, dass den Besonderheiten von Geothermieanlagen, soweit sie noch dem Anwendungsbereich des BBergG unterfallen, verglichen mit anderen Bergbauvorhaben bei der Genehmigung Rechnung zu tragen ist. Während klassischer Bergbau in bergrechtlicher Hinsicht oftmals dynamische Prozesse mit sich bringt, ist eine bereits abgeteufte Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme eher statischer Natur. Daher werden die bergrechtlichen Voraussetzungen für die Gewinnung von Geothermie entsprechend vereinfacht und verschlankt.

Der Gesetzesentwurf setzt zudem die genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Geothermie und Wärmepumpen um.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung für Geothermie und Wärmepumpen im Bergrecht umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen. Zudem sollen mit dem Entwurf Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Darüber hinaus dienen sie der weiteren Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung und der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

Etwaiger Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts, der sich aus einer stärkeren Inanspruchnahme bei zweit- und letztinstanzlichen Entscheidungen über Infrastrukturvorhaben ergibt, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden

Die Bergbehörden der Länder werden entlastet, weil Hauptbetriebspläne zum Teil ganz entfallen können oder künftig weniger häufig zu genehmigen sein werden, was sich wiederum entlastend auf die Personalkosten der Länder auswirkt. Zudem wird den Bergbehörden erleichtert, ganz von Genehmigungen (Hauptbetriebspläne) abzusehen, sodass Wirtschaft und Verwaltung weiter entlastet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden die Vorhabenträger durch die Änderungen entlastet, da die Zulassungsverfahren vereinfacht und die Informationspflichten reduziert und gebündelt werden. Mit dem Abbau der Hürden für die Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung von Erdwärme sowie den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern wird die Nachfrage nach diesen Anlagentypen steigen. Durch die genannten Beschleunigungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Stimulierung der Nachfrage und somit mittelfristig mit dem Rückgang des Preisniveaus für Wärmepumpen und einem niedrigeren Verbraucherpreisindex zu rechnen. Insgesamt werden die Unternehmen, die Vorhaben der Geothermie, Wärmepumpen oder Wärmespeicher realisieren, finanziell entlastet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand wird sich vielmehr verringern: Das Herausfallen bestimmter Wärmepumpen aus den wasserrechtlichen Genehmigungstatbeständen trägt kurz- und mittelfristig zur Entlastung der Verwaltung bei. Durch die verlängerte Laufzeit von bergrechtlichen Hauptbetriebsplänen ist zu erwarten, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Bergämter verringert. Ähnliches gilt für die Möglichkeit, ganz auf Hauptbetriebspläne zu verzichten, wenn es sich um Betriebe von geringer Gefährlichkeit handelt. Aufgrund der Regelungen zur Digitalisierung ist mit einem weiteren Rückgang des Erfüllungsaufwandes zu rechnen. Für die Planungsträger auf Ebene der Länder, der Regionen und der Gemeinden entsteht kein Mehraufwand.

Soweit Höchstbearbeitungsfristen vorgegeben werden, ändert sich der Umfang des Arbeitsaufwands der Landesbehörden nicht.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Die Festlegung der Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtszug für alle Streitigkeiten bezüglich Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Großwärmepumpen wird zu einer Kosteneinsparung bei den Verwaltungsgerichten führen, da durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts eine Tatsacheninstanz entfällt. Mit der Rechtswegverkürzung kann dabei im Einzelfall die Verfahrensdauer (Tatsachen- und Rechtsmittelinstanz) erheblich beschleunigt werden, was auch zu einer Verringerung der Justizkosten führen kann. Die Höhe der Einsparung kann jedoch noch nicht abschließend beziffert werden, da die Anzahl von Anlagen, die in Zukunft geplant werden, sich nicht vollständig abschätzen lässt. Stand März 2024 sind 43 Tiefengeothermieprojekte in Betrieb. Eine weitere zukünftige Entwicklung bezüglich der Planung von Tiefengeothermieprojekten hängt von der weiteren Risikobewertung solcher Anlagen ab, die sich dato nicht abschließend prognostizieren lässt.

Die Verlagerung der Zuständigkeit im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte für Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Großwärmepumpen hat zur Folge, dass sich Mehrkosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieranlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern

(GeoWG) ¹⁾

§ 1

Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung von Erdwärme sowie den Auf- und Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und zur Ausschöpfung des vorhandenen geothermischen Potenzials leisten, um die sichere und umweltverträgliche Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung treibhausgasneutraler Wärme sicherzustellen.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung

1. einer Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
2. einer Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

3. einer Wärmepumpe, einschließlich der erforderlichen Bohrungen,
4. eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. „Anlage zur Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Geothermie aus einer oder mehreren Bohrungen von einer Teufe von bis zu 400 Metern,
2. „Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie“ eine Anlage zur Gewinnung von Geothermie aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Teufe von mehr als 400 Metern,
3. „Geothermie“ die dem Erdboden entnommene Wärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13 Gebäudeenergiegesetz,
4. „Großwärmepumpen“ Wärmepumpen, die in ein Wärmenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 17 Wärmeplanungsgesetz einspeisen oder die der Versorgung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz dienen.
5. „Wärmespeicher“ ein Wärmespeicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz

§ 4

Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 liegt bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

§ 5

Vorzeitiger Beginn

Für ein Vorhaben nach § 2 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Vorhaben nach § 2 Nummer 1 nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Maßgabe für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist in

der jeweils geltenden Fassung bei der Zulassung von Anlagen der Tiefengeothermie und bei Großwärmepumpen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Eine seismische Exploration führt in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 7

Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen

Eine unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt bei einer Anlage nach § 2 vor, wenn die zugeführte oder entzogene Wärme nicht

1. die Untergrundtemperatur um mehr als sechs Kelvin verändert und
2. eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für Vorhaben nach § 2 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 9

Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über Anlagen nach § 2 Nummer 1 und 21. Über Streitigkeiten über Vorhaben nach § 2 Nummer 3 entscheidet das Oberverwaltungsgericht, wenn es sich um Großwärmepumpen handelt. Dies ist auch anzuwenden für Zulassungen des vorzeitigen Beginns, die sich auf diese Vorhaben und auf für deren Betrieb notwendige Nebenanlagen oder Anschlüsse an ein Strom- und Wärmenetz beziehen.

Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind auf solche Verwaltungsverfahren über die Zulassung von Anlagen nach § 2 anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurden. Ein Verfahrensschritt, der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach diesem Gesetz entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Zulassungsverfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Fallen Verfahrensschritte nach diesem Gesetz weg, sind auch die entsprechenden Fehlerfolgenregelungen insoweit nicht anwendbar.

Artikel 2

Änderung des Bundesberggesetzes

Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Aus Satz 1 wird ein neuer Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Handelt es sich um einen Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme und ist innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben worden, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will.“

2. In § 51 Absatz 3 werden nach den Wörtern „von geringer Gefährlichkeit“ die Wörter „und Bedeutung“ gestrichen.“

3. § 52 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Errichtung und Führung eines Betriebes sind Hauptbetriebspläne für einen zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gilt als Führung des Betriebes, eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wird. Die zuständige Behörde soll abweichend von Satz 1 festlegen, dass Hauptbetriebspläne auch für einen längeren Zeitraum als für zwei Jahre aufgestellt werden, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist. Eine Kontrolle des Betriebs bei längerer Laufzeit des Hauptbetriebsplans ist bei Hauptbetriebsplänen im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen im Regelfall zu erwarten. Dies gilt auch bei Hauptbetriebsplänen

zur Genehmigung der Gewinnung von Erdwärme, wenn die zuständige Behörde für dieses Vorhaben bereits mindestens einen Hauptbetriebsplan nach Satz 1 zugelassen hat und ein Folgeantrag gestellt wird. Die festzulegende Laufzeit soll in den Fällen der Sätze 3, 4 und 5 vier Jahre nicht unterschreiten und acht Jahre nicht überschreiten.“

4. § 57e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Auf Antrag des Unternehmers werden“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Wort „sind,“ werden die Wörter „sind in elektronischer Form einzureichen und werden“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch bereit. Sie macht die Informationen nach Satz 1 auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.“

d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt.

„(4) Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, werden in elektronischer Form über das Verfahren informiert und übermitteln ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen“

e) Die nachfolgenden Absatz 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

f) In Absatz 5 werden nach Satz 2 die neuen Sätze 3 bis 9 angefügt:

„Sind die Antragsunterlagen vollständig, bestätigt die zuständige Behörde dies in den Fällen des Absatzes 2 gegenüber der einheitlichen Stelle, andernfalls gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags. Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig, fordert die zuständige Behörde unverzüglich den Antragssteller auf, die Antragsunterlagen unverzüglich zu ergänzen. Die Unterlagen sind vollständig, wenn sie prüffähig sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Die Fristen nach Absatz 6 Satz 1 beginnen mit Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde oder, falls die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der Frist nach Satz 1 zu laufen. Wenn die Behörde den Antragsteller

gemäß Satz 4 zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert hat, beginnen die Fristen nach Absatz 6 Satz 1 mit Bestätigung des vollständigen Eingangs der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Antragsunterlagen zu laufen.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Abweichend von Nummer 1 bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz innerhalb von drei Monaten, wenn diese mittels Installation von Wärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt realisiert werden.“

cc) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Absatz 5 Nummer 1 die Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und bei Vorhaben zur Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme beträgt die Verlängerungsfrist abweichend von Satz 1 längstens drei Monate. Die zuständige Behörde informiert über die außergewöhnlichen Umstände, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.“

h) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständige Behörde veröffentlicht ihre Entscheidungen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben. Eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend. Auf Antrag sind die Entscheidungen öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 74 Absatz 5 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

5. In § 127 werden nach Absatz 1 Satz 1 die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme hat die zuständige Behörde die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen zu prüfen. Eine Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 darf frühestens zwei Jahre vor Beginn der Bohrung erfolgen. Falls die zuständige Behörde die Einhaltung der Betriebsplanpflicht nach Satz 1 Nummer 2 für erforderlich erklärt, soll sie dies dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen mitteilen. Äußert sich die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen, ist ihr verwehrt, nach Absatz 1 Nummer 2 die Einhaltung einer Betriebsplanpflicht für erforderlich zu erklären. Soweit ein zentrales Bohranzeigeportal durch die zuständige Behörde eingerichtet ist, kann die Anzeige nach Absatz 1 Nummer 1 an das Portal erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

1. In § 11a wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 angefügt

„(8) Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.“

2. § 46 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf ferner das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser zur Wärmeversorgung des Haushaltes über Anlagen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Satz 1 gilt nur für Anlagen mit einer Verlegetiefe von bis zu vier Meter unterhalb der Erdoberfläche.“

c) Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird folgende Nummer eingefügt:

„3d. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

a) Anlagen nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der in § 9 Satz 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern genannten Verfahren, sowie

b) Anlagen nach § 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern vom [einsetzen: Datum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der in § 9 Satz 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern genannten Verfahren, wenn es sich um Großwärmepumpen im Sinne

von § 3 Nummer 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern handelt.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Ausstoß von CO₂ bei der Wärmeerzeugung für Gebäude und für industrielle Prozesse trägt in erheblichem Maße zur Erderwärmung bei. Um die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, müssen zahlreiche zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Transformation hin zur Netto-Treibhausgasneutralität ist mit einem Wandel des Energiesystems und der Wärmeversorgung verbunden. Für den langfristigen Erfolg der Energiewende und für den Klimaschutz sind neben einer Senkung des Wärmebedarfs durch Effizienzmaßnahmen auch Alternativen zu fossilen Energieträgern und eine Diversifizierung der Energie- und Wärmeversorgung dringend erforderlich. Zukünftig wird daher die Wärmeversorgung auf erneuerbaren Energien wie Geothermie, Solarwärme und Umgebungswärme, ergänzt durch die Nutzung unvermeidbarer Abwärme, basieren. Dies ersetzt fossile Energieträger wie Kohle, Erdgas und Öl, die heute noch einen großen Teil des Wärmebedarfs decken.

Das Energiepotenzial aus Geothermie als heimische, klimaneutrale, unerschöpfliche, zuverlässige und sichere Energiequelle soll umfangreicher als bisher genutzt werden. Aus Geothermie kann sowohl Wärme als auch Strom gewonnen werden und es handelt sich um eine wetterunabhängige Energiequelle. Daneben soll die Genehmigung und der Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern als wichtige Elemente der Wärmewende beschleunigt und erleichtert werden. Wärmepumpen aller Leistungsklassen bieten die Möglichkeit einer dezentralen, effizienten und nachhaltigen Wärmeversorgung mithilfe von Umgebungswärme und tragen damit zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bei. Mit Hilfe von Wärmespeichern können Überschüsse aus Zeiten mit besonders hoher Energieerzeugung in Zeiten mit einem besonders hohen Wärmebedarf verschoben und so die erneuerbaren Energien besser in das Energiesystem integriert werden.

Um eine gesteigerte Nutzung dieser Potenziale herbeizuführen sind zahlreiche Erleichterungen für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher unabdingbar. Diese Erleichterungen betreffen die unterschiedlichen Genehmigungsverfahren, die zum Aufbau einer Geothermieanlage, einer Wärmepumpe oder eines Wärmespeichers durchlaufen werden, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsrecht und zum Teil - für bestimmte Geothermieanlagen - auch nach dem Bergrecht. Derzeit sind die Genehmigungsverfahren teilweise von mehrjähriger Dauer und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies verhindert einerseits die notwendigen Investitionen in Geothermieprojekte, Wärmepumpen und Wärmespeicher und andererseits deren rasche und kosteneffiziente Realisierung. Die neuen Regelungen dieses Gesetzes sollen die bestehenden Hemmnisse abbauen und den Ausbau beschleunigen.

Mit den Regelungen sollen Anreize und Impulse für private Investitionen in eine nachhaltige, insbesondere wirtschaftliche und ökologische Erzeugung sowie den Transport und die Nutzung von Erd- und Umgebungswärme etabliert werden.

Die strategische Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag strebt einen hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an. Bis 2030 soll 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Insbesondere soll das Potential von Geothermie für die Energieversorgung stärker genutzt werden. Das Eckpunkt Papier für eine Erdwärmekampagne des Ministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11. November 2022 sieht vor, dass konkret in der Mitteltiefen und Tiefengeothermie bis

2030 ein geothermisches Potenzial von 10 TWh erschlossen und die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze aus dieser Quelle damit verzehnfacht werden. Bis 2030 sollen mindestens 100 zusätzliche geothermische Projekte angestoßen, an Wärmenetze angeschlossen und die Geothermie in Wohngebäuden, Quartieren und industriellen Prozessen nutzbar gemacht werden. Zusammen mit Großwärmepumpen, die Wärmequellen wie oberflächennahe Geothermie, See- und Flusswasser, Abwasser oder unvermeidbare Abwärme erschließen können, soll so der überwiegende Anteil der leitungsgebundenen Wärme bereitgestellt werden. Damit übereinstimmend setzte das Eckpunktepapier zur Diskussion der Beschleunigung des Wärmepumpenhochlaufs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 16. November 2022 für die dezentrale Wärmeversorgung das Ziel, ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen und bis 2030 rund 6 Millionen Wärmepumpen einzubauen.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden Genehmigungsverfahren insgesamt verkürzt und es reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Das Regelungsvorhaben ist daher auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung im Bereich „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ (vgl. Sonderbericht „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode“; Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2023).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf erfasst Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Energie aus Geothermie sowie Wärmepumpen und Wärmespeicher. Diese Vorhaben sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden und daher bei behördlichen Abwägungen als Belang mit einem überragenden öffentlichen Interesse gewichtet werden. Diese hohe Gewichtung ist in der Anlauf- und Aufbauphase dieser Vorhaben von großer Bedeutung.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird erleichtert. Das Nachbarrecht wird hin zu einer erdwärmenutzungsfreundlichen Konfliktbeilegung gelenkt. Des Weiteren werden beschleunigende Regelungen für das gerichtliche Verfahren getroffen. Für einen Teil der Vorhaben wird das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig sein.

In den Fachgesetzen werden die Regelungen des Gesetzes spezifisch ergänzt und flankiert. Im BBergG werden Verfahrensregelungen für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ergänzt. Ferner werden im BBergG sowie im WHG bestehende Genehmigungsverfahren auch inhaltlich verschlankt. Soweit Vorhaben keiner wasser- oder bergrechtlichen Genehmigung bedürfen, werden hier auch keine neuen Vorgaben geschaffen. Die Verfahrensfristen dienen auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates im Bergrecht.

III. Alternativen

Keine. Mit dem Entwurf sollen Anliegen aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und kodifiziert werden. Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren dient der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen. Darüber hinaus ist das Gesetz notwendig, um die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 in nationales Recht umzusetzen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1, 11, 32 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz in Artikel 1 fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Regelungen zum gerichtlichen Verfahren kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG treffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des Bergrechts) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Regelungen zum Wasserrecht kann der Bund auf Grund von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG treffen. Für den Naturschutz ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Gesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für die beschleunigte Genehmigung für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie der dazugehörigen Netzanschlüsse. Dies erfasst auch Regelungen zum Verfahrensrecht nach dem BBergG. Für den notwendigen Hochlauf dieser Anlagen in Deutschland sind die genehmigungsrechtlichen Instrumente bundeseinheitlich zu regeln. Eine divergierende Regelung auf Bundes- und Länderebene würde in einem eng verflochtenen Wirtschaftsraum wie der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlich unterschiedlichen genehmigungsrechtlichen Standards führen, was weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden könnte und eine unzumutbare Behinderung für Unternehmen und die Verwaltung darstellen würde. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen zur Anlagengenehmigung hätten sowohl ein unterschiedliches Genehmigungsverfahren als auch eine unterschiedliche Wettbewerbssituation zur Folge. Die Rechtseinheit würde beeinträchtigt, wenn einzelne Regelungen zur Anlagengenehmigung landes- statt bundesrechtlich geregelt würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie des internationalen Rechts im Übrigen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Regelungen tragen zur Vereinfachung und Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei. Durch die Änderung des §51 Absatz 3 BBergG wird es für die Bergbehörden leichter, ganz oder teilweise auf die Betriebsplanpflicht zu verzichten. Das Tatbestandsmerkmal der Bedeutung entfällt. Gerade für die Projekte der Mitteltiefen Geothermie sollte das die Möglichkeit bieten, das bergrechtliche Verfahren gänzlich von vorneherein oder nach Abteufung der Bohrung von der Genehmigungspflicht zu befreien. Diese Erleichterung gilt überdies für alle Bergbauprojekte und ist nicht auf die Geothermie beschränkt.

Durch den neuen §52 Absatz 1 Satz 6 BBergG werden die Intervalle zur Vorlage von Hauptbetriebsplänen für diejenigen Vorhaben, bei denen die Kontrolle des Betriebs durch die Behörde auch bei längeren Laufzeiten eines Hauptbetriebsplans möglich ist mindestens

um das Doppelte bis um das Vierfache verlängert. In diesen Fällen kann der Umfang der bergrechtlichen Verwaltungsverfahren also mindestens halbiert werden, weil die Betriebspläne mindestens doppelt so lange wie bisher gelten und nicht neu aufgestellt werden müssen. Das schränkt die Möglichkeiten der präventiven Kontrolle über Hauptbetriebspläne ein. Der Behörde verbleiben die vollen Möglichkeiten der Bergaufsicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung trägt das Regelungsvorhaben insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9 bei, nämlich eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur für die Wärme- und Stromversorgung aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Denn sowohl der zügige Ausbau der Geothermie, von Wärmepumpen und von Wärmespeichern als auch eine stärkere Digitalisierung der Genehmigungsverfahren fördern ein hochwertiges und nachhaltiges Infrastrukturangebot.

Des Weiteren trägt das Gesetz zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3, 7 und 13 bei, da mit der Beschleunigung des Ausbaus der Anlagentypen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erreicht werden sollen, die auch ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohl fördern sollen. Gleichzeitig soll damit der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

Etwaiger Mehrbedarf des Bundesverwaltungsgerichts, der sich aus einer stärkeren Inanspruchnahme bei zweit- und letztinstanzlichen Entscheidungen über Infrastrukturvorhaben ergibt, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Die Bergbehörden der Länder werden entlastet, weil Hauptbetriebspläne künftig z.T. ganz entfallen oder auch weniger häufig zu genehmigen sein werden, was sich entlastend auf die Personalkosten der Länder auswirkt. Wenn Fristen für die Bergämter verkürzt werden, erfordert das kein Mehr an Arbeit oder Personal, sondern wird ggf. zu einer Verschiebung der Arbeitslasten und Aufgaben führen.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz verfolgt den Zweck, Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern schneller umzusetzen. Dazu wird ein überlegendes öffentliches Interesse festgelegt, wodurch die davon betroffenen Projekte bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ein stärkeres Gewicht erhalten. Durch die Digitalisierung von Verfahren sollen die Verwaltungsprozesse schneller und ressourcensparender durchgeführt werden können.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**. Die Vorgaben richten sich mit Ausnahme der Regelung zum Nachbarschutzrecht nicht unmittelbar an Bürgerinnen und Bürger. Aus der Regelung zum Nachbarschutz entsteht aber kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich lediglich um eine klarstellende Regelung.

Es entsteht kein zusätzlicher **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu. Vielmehr gelten die Regelungen zur Genehmigung und Zulassung – wie bisher – entsprechend den Vorgaben der Fachgesetze. Die Anlagen unterliegen insoweit den Genehmigungsverfahren, bspw. nach dem BBergG oder dem WHG. Teilweise werden durch den Gesetzentwurf EU-Vorgaben umgesetzt, beispielsweise durch die Regelung des überragenden öffentlichen Interesses und der Verfahrensfristen in den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Für die digitale Einreichung von Genehmigungsunterlagen nach dem BBergG gemäß Artikel 2, § 57e Absatz 2 kann im Einzelfall eine Ersparnis von X Euro angenommen werden.

Diese Entlastungen unterfallen der „One in, one out“-Regel.

Es entsteht kein zusätzlicher **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**. Durch die Vorgaben zur Digitalisierung im Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich der Aufwand deutlich verringern wird. Im Bergrecht wird die Möglichkeit geschaffen, öfter von der Betriebsplanzulassung abzusehen (Artikel 2, § 51 BBergG). Zudem wird die Möglichkeit geschaffen Laufzeiten für Betriebspläne zu verlängern, sodass seltener neue Betriebspläne verlangt und geprüft werden müssen. Mit Artikel 3, § 46 Absatz 3 WHG werden Erdwärmekollektoren bis zu einer Verlegetiefe von 4 Metern erlaubnisfrei gestellt. Kleinere haushaltsnahe Grundwasserwärmepumpen werden in die erlaubnisfreien Benutzungstatbestände des Grundwassers aufgenommen. Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung entsprechend der Vorgaben der Fachgesetze.

Für die elektronische Zugänglichmachung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 2, § 57e Absatz 3 BBergG wird im Einzelfall eine Entlastung, d.h. pro Genehmigungsverfahren, von X Euro geschätzt.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Durch die vorliegenden gesetzlichen Änderungen werden Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau umgesetzt. Verwaltungsrechtliche Zulassungsbeschränkungen für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher werden abgebaut und es wird Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber geschaffen, insbesondere in Bezug auf die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsnormen sowie des zivilrechtlichen Nachbarschutzes.

Zur beschleunigten Zulassung von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie wird klargestellt, dass an der Umsetzung von Vorhaben nach § 2 ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 17 Absatz 2 WHG sowie bei § 2 Nummer 1 nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG besteht. Die Verwaltung wird entlastet, da die Entscheidung über die Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses durch die gesetzliche Vorgabe erleichtert wird.

Durch die Einstufung der Anlagen nach § 2 als im überragenden öffentlichen Interesse liegend sowie der öffentlichen Sicherheit dienend wird eine Beschleunigung der Entscheidung über die Zulassung dieser Anlagen erreicht. Mit der erhöhten Gewichtungsvorgabe im Vergleich zu anderen öffentlichen Angelegenheiten bei Abwägungsentscheidungen zwischen widerstreitenden öffentlichen Interessen geht eine Erleichterung der Entscheidungsfindung für die Verwaltung einher.

Die Maßgabenvorschrift für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die bestimmt, dass die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 und § 17 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann, hat eine deutliche Beschleunigung zur Folge. Der Antragssteller kann so zunächst mit dem Vorhaben beginnen und im weiteren

Verlauf die benötigten Unterlagen zur Beeinträchtigung der Funktion des Naturhaushalts nachreichen. Die Änderung des § 6 Nummer 1, dass seismische Explorationen regelmäßig nicht das Merkmal der Mutwilligkeit des § 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfüllen, stellt den gesetzlich unbestimmten Begriff klar, was eine Vereinfachung für die behördliche Entscheidungsfindung bewirkt.

§ 7 reduziert privatrechtliche Ansprüche auf Ersatz und Ausgleich einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Absatz 1 BGB. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für Anlagenbetreiber im Hinblick auf etwaige nachbarrechtliche Klagen wegen erwartbarer Einflüsse auf die Untergrundtemperatur. Der Erfüllungsaufwand für Justiz und Wirtschaft verringert sich, da durch die Klarstellung damit zu rechnen ist, dass weniger nachbarrechtliche Streitigkeiten entstehen werden.

Artikel 1 enthält zudem eine Regelung über den Entfall der Aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies soll Verzögerungen bei der Umsetzung von Vorhaben verhindern, bei denen auf dem Klageweg eine Entscheidung über deren rechtmäßige Umsetzung forciert wird. Dadurch wird der Suspendierung der Umsetzung von Vorhaben entgegengewirkt.

Die Verlagerung der Zuständigkeit im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte für Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Großwärmepumpen hat zur Folge, dass die Kostenlast von den Ländern hin zum Bund verlagert wird. Mit der Rechtswegverkürzung wird eine Kosteneinsparung bei den Verwaltungsgerichten einhergehen.

Im Übrigen gelten die materiell-rechtlichen Regelungen zur Genehmigung und Zulassung wie bisher. Es fällt kein weiterer Erfüllungsaufwand an.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen im Bundesberggesetz dienen dem Bürokratieabbau und der Schaffung von Rechtssicherheit, sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Seiten der Behörde. Durch Änderungen in § 15 BBergG sehen sich die zuständige Behörde sowie beteiligte Behörden einer Monatsfrist für etwaige Stellungnahmen zum Zulassungsgesuche gegenüber. Dadurch werden Verfahrensabläufe beschleunigt und der Genehmigungsprozess vereinfacht, ohne dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen wird.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 51 Absatz 3 BBergG, der es der zuständigen Behörde ermöglicht, auch bei Projekten von größerem Umfang von der Verpflichtung zur Betriebsplanerstellung ganz abzusehen, führt zu prozeduralen Erleichterungen. Gleiches gilt für die in § 52 Absatz 1 BBergG geschaffene Möglichkeit, längere Zeitintervalle bei Betriebsplänen zuzulassen. Durch Änderungen im § 57e BBergG werden die Beschleunigung der Verfahrensabläufe durch Digitalisierung von Verfahrensschritten und Fristverkürzungen erreicht. Dies führt zu einem Abbau von Bürokratie und endlich zu einem Wegfall von Verwaltungsaufwand.

Im Einzelnen führt die Festlegung, dass Verfahren zur Zulassung von Betriebsplänen sowie allen sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, nun grundsätzlich über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe. Dieses Erfordernis dient der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Weiterhin wird die Digitalisierung des Zulassungsverfahrens über die Vorgabe der ausschließlichen elektronischen Form zu einer erheblichen Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe führen.

Die Einführung einer 30 Tages-Frist für die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Zulassung einer Anlage wird zu einer erheblichen Beschleunigung der Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich des Bergrechts führen.

Schließlich führen die veränderten Veröffentlichungspflichten über die Zulassung einer Anlage im Internet zu einer weiter voranschreitenden Vereinfachung des Zulassungsprozesses womit eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands einhergehen wird.

Die Einführung von Rückmeldefristen für die Bergbehörden bei der Anzeige von Bohrungen nach § 127 BBergG schafft Rechtssicherheit für den Anlagenbetreiber, dass nach Ablauf der Frist kein bergrechtlicher Betriebsplan mehr gefordert wird.

Zu Artikel 3:

Die Privilegierung einiger Wärmepumpen im Tatbestand des § 46 WHG bewirkt, dass für diese ein Genehmigungsverfahren entfällt. Dies bewirkt eine deutliche Verringerung behördlichen Aufwandes sowie eine Verringerung des Aufwandes für die Anlagenbetreiber. Gleiches gilt für die Regelung, nach der statt eines zwingenden Genehmigungsverfahrens eine Anzeigepflicht für Großwärmepumpen besteht.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bewirken keine wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Kosten der Wirtschaft und den Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen werden auch Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte festgelegt. Ob und in welchem Umfang sich daraus Justizkosten ergeben können, kann derzeit nicht geschätzt werden. Durch die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beim Oberverwaltungsgericht entfällt eine Tatsacheninstanz. Hierdurch werden Kosten eingespart, deren Höhe sich derzeit noch nicht genau beziffern lässt, da die Anzahl der geplanten Anlagen nicht präzise abgeschätzt werden kann.

Die Verlagerung der Zuständigkeit im ersten Rechtszug auf die Oberverwaltungsgerichte für Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie und Großwärmepumpen hat zur Folge, dass sich Mehrkosten stärker beim Bund niederschlagen, wenn das Bundesverwaltungsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Durchschnittliche Einzelfallkosten für ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht anstelle des Verwaltungsgerichts liegen nicht vor. Aus vorliegenden Statistiken kann entnommen werden, dass Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, im Durchschnitt 12 Monate und 18 Tage dauern (Quelle: BVerwG vom 9. März 2023). Für Oberverwaltungsgerichte weist eine ältere Statistik des Statistischen Bundesamtes (Fachserie A, Reihe 2.4, 2021, S. 87) leicht divergierende Daten je nach Bundesland aus, für technische Großvorhaben werden für Deutschland gemittelte 19,2 Monate angegeben. Für Verwaltungsgerichte wird für erledigte Hauptverfahren eine deutschlandweit gemittelte Verfahrensdauer von 26 Monaten angegeben (Fachserie A, S. 25). Überschlägig kann der Personalaufwand für Richter bei einem Verfahren vor dem VG, OVG und BVerwG als vergleichbar angesehen werden (drei Richter und gegebenenfalls 2 ehrenamtliche Richter am VG, drei oder fünf Richter am OVG; fünf Richter am BVerwG mit mündlicher Verhandlung oder drei Richter in Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung, Quelle: Bundesverwaltungsgericht). Das SG Duisburg (S 49 U 26/22) hat die Kosten einer Richterstunde mit 300 Euro beziffert. Anfang 2023 waren mindestens 30 in Betrieb. Weitere 30 Großwärmepumpenprojekte waren in Planung oder bereits im Bau. Gleichzeitig wurden einige Machbarkeitsstudien für weitere zukünftige Projekte durchgeführt.

Auch die Anzahl der zu erwartenden Tiefengeothermieprojekte lässt sich derzeit nicht genau beziffern. Berechnungen zur Fündigkeitsrisikoversicherung gehen aktuell bei maximaler Auslastung der Bohrkapazitäten von ca. 45 Projekten bis 2027 aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zur Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen bei. Durch die Beschleunigung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Geothermie sowie von Wärmepumpen und Wärmespeichern in Deutschland wird die bedarfsgerechte, leistungsfähige und nachhaltige Wärmeversorgung gestärkt. Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Auch demografische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für Erneuerbare Energien nicht sinnvoll. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern)

Zu § 1 (Zweck und Ziel des Gesetzes)

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem es sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 verpflichtet hat. Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energien leisten einen zentralen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union. Auf dem Weg zur Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 muss deshalb deren Ausbau konsequent weiter vorangetrieben werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Zulassungsverfahren für geothermische Anlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher deutlich zu beschleunigen und damit das für den Klimaschutz erforderliche Energie- und Wärmepotential zu erschließen. Dies soll auch einen wichtigen Beitrag zur Transformation Deutschlands hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft leisten.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Es wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Insoweit gilt das Gesetz für Zulassungsverfahren, das heißt für die Errichtung und den Betrieb der aufgeführten Anlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wenn und soweit ein Zulassungsverfahren bereits besteht und in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes geregelt wird. Durch das Gesetz werden keine neuen Genehmigungstatbestände geschaffen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Anlagen zur Gewinnung von Tiefengeothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen erfasst, wobei der Begriff „Gewinnung“ die Gewinnung im Sinne des § 4 Absatz 2 BBergG meint. Erfasst wird damit die unterirdische Bohrung, die dem Bergrecht unterfällt sowie oberirdische Teile, die unter anderem baurechtlichen Vorgaben

unterliegen. Erfasst vom Begriff der Bohrung sind Gewinnungs- und Aufsuchungsbohrungen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 32 werden sämtliche Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Geothermie einschließlich der erforderlichen Bohrungen erfasst. Die Aufnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes löst dabei keinen neuen, zusätzlichen Genehmigungstatbestand aus. Da oberflächennahe Geothermieranlagen grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterliegen, unterfallen diese nur dann bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, wenn die Bergbehörde ganz ausnahmsweise im Einzelfall nach §127 Absatz 1 Nummer 2 BBergG die Betriebsplanpflicht für erforderlich erklärt hat.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nimmt Wärmepumpen in den Anwendungsbereich auf. Eine Wärmepumpe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kraftwärmemaschine, die unter Aufwendung einer Antriebsenergie über ein Kühlmittel thermische Energie aus einem Reservoir mit niedriger Temperatur aufnimmt und als Nutzwärme mit höherer Temperatur auf ein zu beheizendes System überträgt. Das Reservoir mit niedriger Temperatur kann dabei sowohl Umgebungswärme wie Erdwärme oder die Wärme in Gewässern oder der Außenluft umfassen, als auch Abwärme.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 werden Wärmespeicher einschließlich der erforderlichen Bohrungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird der Begriff der oberflächennahen Geothermie definiert und abgegrenzt. Dabei stellt die Grenze von 400 Metern die allgemein gültige Abgrenzung von Tiefen- zu oberflächennaher Geothermie dar. Diese Abgrenzung wurde daher auch in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG zugrunde gelegt. (Aktualisierungsvorbehalt, BEG IV). Teil einer oberflächennahen Geothermieranlage ist insbesondere auch eine Erdwärmesonde und ein Erdwärmekollektor.

Zu Nummer 2

In Übereinstimmung mit der Grenze nach Nummer 1 von 400 Metern (vgl. § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG) beginnt der Bereich der Tiefengeothermie bei einer Tiefe von mehr als 400 Metern.

Zu Nummer 3

Die Definition von Geothermie deckt sich mit der Legaldefinition in § 3 Absatz 1 Nummer 13 des GEG.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird der Begriff der Großwärmepumpen definiert. Dies sind Wärmepumpen, die entweder in ein Wärmenetz einspeisen oder der direkten Versorgung einer industriellen Anlage dienen. Wärmepumpen für die private Nutzung, die einen Haushalt direkt versorgen, sind hiervon nicht erfasst.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 werden Wärmespeicher definiert. Der Begriff des Wärmespeichers entspricht demjenigen des § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz (WPG).

Zu § 4 (Überragendes öffentliches Interesse)

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Die Regelung spiegelt das besondere Interesse am zügigen Ausbau von Geothermie, Wärmepumpen und – speichern und damit der Versorgung mit klimafreundlicher Wärme wider. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich. Das überragende öffentliche Interesse ist von der zuständigen Behörde als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubeziehen und schließt konsequent an den ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 2 Absatz 3 WPG an. Mit der Formulierung wird gleichzeitig Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Zu § 5 (Vorzeitiger Beginn)

Nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG bzw. § 17a Absatz 1 Nummer 2 WHG muss die zuständige Behörde beim vorzeitigen Beginn eines Vorhabens prüfen, ob ein öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Baubeginn besteht. Dies wird im ersten Halbsatz für Vorhaben nach § 2 im Hinblick auf einen vorzeitigen Beginn im Sinne des § 17a Absatz 1 Nummer 2 WHG festgestellt. Der zweite Halbsatz nimmt dieselbe Klarstellung für Tiefengeothermievorhaben nach § 2 Nummer 1 in Bezug auf § 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG vor. In sehr seltenen Fällen können auch Anlagen der oberflächennahen Geothermie, die an sich nicht dem Bergrecht unterfallen, über § 127 Absatz 1 Nummer 2 BBergG eine Betriebsplanpflicht auslösen. Für sie soll die Regelung zum vorzeitigen Beginn nicht gelten.

Zu § 7 (Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im Rahmen der Betriebsgenehmigung für seismische Explorationen ist in der Regel anzunehmen, dass keine mutwillige Beunruhigung wild lebender Tiere im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfolgt.

Um sinnvolle Standorte für geothermische Projekte festzustellen, ist eine breit angelegte Explorationskampagne erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass Messfahrzeuge vorher festgelegte Routen auf Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien über eine hydraulisch absenkbar Rüttelplatte Schallwellen (Frequenzspektrum: 8 – 100 Hertz) in den Untergrund abgeben. Ein solcher „sweep“ dauert etwa 20 Sekunden und wird pro Messpunkt etwa zwei- bis dreimal wiederholt (Gesamtzeit max. 1 Minute). Dabei ändert sich die Frequenz des Anregungssignals so schnell, dass keine Resonanzerscheinungen auftreten. Mit den so gewonnenen Messdaten werden die vermessenen Areale kartografiert und diejenigen Orte festgestellt, wo geothermische Projekte potenziell verwirklicht werden können.

Die extrem kurzzeitige Aussendung der Schallwellen in den Boden, liegt in einem niedrigen Frequenzspektrum und erzeugt beim Druckaufbau kurzzeitig Geräusche in einem Dezibelbereich, der bei etwa 90 dzb liegt. Die Aussendung ist nicht auf eine Beunruhigung eventuell in der Nähe befindlicher wild lebender Tiere gerichtet, sondern dient der Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, um Standorte für potenzielle Geothermie-Projekte zu identifizieren. Insofern fehlt es bei der Durchführung der beschriebenen Untersuchung an der erforderlichen Zielgerichtetheit. Darüber hinaus besteht für die seismische Untersuchung ein sinnvoller Grund, der das Vorgehen rechtfertigt.

Die Genehmigung des späteren Projekts ist davon unabhängig nach dem bisherigen Genehmigungsregime zu beurteilen.

Zu § 8 (Ansprüche bei Nutzungsbeeinträchtigungen)

Die Regelung stellt klar, dass eine abwehrfähige Beeinträchtigung eines Nachbargrundstücks durch die Entnahme oder Zuführung von Wärme nur dann vorliegt, wenn sie eine Veränderung von über 6 Kelvin zur Untergrundtemperatur überschreitet eine bestehende oder konkret geplante Nutzung des Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert.. Andernfalls handelt es sich um eine unwesentliche Beeinträchtigung, § 906 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Temperaturrichtwert entspricht den Empfehlungen der LAWA (LAWA, Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und –kollektoren, 2019, Empfehlung 21, S. 19).

Zu § 9 (Rechtsbehelfe)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Erfasst werden alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 2. Ihre zeitnahe Realisierung ist für den Hochlauf der Geothermie, der Wärmepumpen und der Wärmespeicher und damit für die erleichterte zügige Wärmewende und die Erreichung der Klimaziele von großer Bedeutung. Sie sind gemäß § 4 aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 GG ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vorgehen, falls nachträglich Tatsachen eintreten, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

Zu § 10 (Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte)

Absatz 1 schafft eine neue Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug für Tiefengeothermieanlagen und Großwärmepumpen. Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt nur ausnahmsweise beim Oberverwaltungsgericht. Die Ausnahmeregelung rechtfertigt sich dadurch, dass mit ihr eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren zu erwarten ist. Eine derartige Straffung des gerichtlichen Verfahrens schafft zügig Rechts- und Investitionssicherheit. Für Ausbau der Tiefengeothermie- und von Großwärmepumpen ist dies von besonderer Bedeutung.

Im Vergleich zum Regelfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entfällt hier eine Berufungsinstanz. Stattdessen ist nunmehr die direkte Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach § 49 Nummer 1 VwGO möglich. Das Gerichtsverfahren hat daher maximal zwei Instanzen.

Die Zuständigkeit betrifft auch alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Dadurch wird vermieden, dass bei im Zusammenhang stehenden Vorhaben die Rechtswegzuständigkeiten auseinanderlaufen. Damit werden weitere Verzögerungspotenziale ausgeräumt.

Es ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der betroffenen Anlagen innerhalb des Bundesgebietes auf einen Umfang beschränken wird, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte steht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Oberverwaltungsgerichte ihre Kernaufgaben weiter werden

wahrnehmen können und es durch die Verweisung an die Oberverwaltungsgerichte nicht zu deren Überlastung kommen wird.

Zu § 11 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Auch bereits begonnene Zulassungsverfahren sollen mit Hilfe der in diesem Gesetz geregelten Verfahrenserleichterungen weitergeführt werden können. Ein bereits begonnener Verfahrensschritt, der noch nicht abgeschlossen wurde, ist in diesem Fall jedoch nach neuem Recht zu wiederholen, es sei denn, er kann nach neuem Recht entfallen. Durch den Neubeginn des Verfahrensschritts der nach diesem Gesetz geltenden Regelung, soll gewährleistet werden, dass ein Wechsel auf die nach diesem Gesetz geltenden Verfahrensvorschriften nicht während der Durchführung eines laufenden Verfahrensschrittes zu einer Fristveränderung führt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll der Verfahrensschritt nach altem Recht weitergeführt und beendet werden, wenn dies zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Fehlervorschriften keine Anwendung finden, wenn der Verfahrensschritt nach diesem Gesetz vollständig entfallen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine systematische Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Um die Verfahren zur Bearbeitung der Bergbauberechtigungen durch die Bergbehörden zu beschleunigen, wird in § 15 BBergG ein neuer Absatz 2 angefügt. Dieser legt fest, dass die Bergbehörde davon ausgehen und unterstellen darf, dass andere im Berechtsamsverfahren beteiligte Behörden keine Stellungnahme mehr abgeben werden, wenn sie sich nicht innerhalb eines Monats mit einer Stellungnahme bei der Bergbehörde gemeldet haben.

Sollten verspätete Meldungen anderer Behörden für die Entscheidung erheblich sein, ist ihre Beachtung nicht präkludiert.

Zu Nummer 2

Das Tatbestandsmerkmal der geringen Bedeutung wird in § 51 Absatz 3 gestrichen. Damit kann die Behörde bei Vorhaben von geringer Bedeutung von der Betriebsplanpflicht absehen, wenn diese Betriebe auch von geringer Gefährlichkeit sind. Dies stellt eine Bürokratieentlastung dar, weil somit künftig mehr Projekte ganz oder teilweise von der bergrechtlichen Überwachung befreit werden können. Durch die Änderung ist bei der Einschätzung des Vorhabens künftig nicht mehr auf die Bedeutung des Betriebs abzustellen. Die Kommentatoren des Bergrechts hatten hierbei auf die Größe des Betriebs abgestellt. Dementsprechend wird die Regelung vor allem für Projekte der Mitteltiefen Geothermie die Möglichkeit eröffnen, sie von der Betriebsplanpflicht zu entbinden.

Überdies beschränkt sich der Anwendungsbereich der Änderung nicht auf Geothermievorhaben, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren. Dies soll zur Entbürokratisierung für mittelgroße und kleine Vorhaben jeglicher Art beitragen und dient auch der Entlastung von Wirtschaft und Behörden.

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 1 BBergG regelt das Erfordernis von Hauptbetriebsplänen und ihre Geltungsdauer. Ursprünglich war die Laufzeit der Hauptbetriebspläne auf in der Regel zwei Jahre begrenzt. Der Bergbehörde hatte im klassischen, oftmals dynamischen Bergbau die Möglichkeit, den Fortgang des jeweiligen Bergbauprojekts in kurzen Abständen zu überprüfen. Dies wurde durch das Gesetz zur Änderung des BBergG und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 1760) flexibilisiert. Die Dauer eines Hauptbetriebsplans konnte danach über zwei Jahre hinausreichen, wenn der Behörde die Kontrolle auch bei einem längeren Hauptbetriebsplan möglich ist.

Die jetzige Fassung von Absatz 1 stellt in Satz 3 klar, dass die Kontrolle für die Bergbehörden mit Hauptbetriebsplänen bei einer Laufzeit über zwei Jahren insbesondere dann gegeben ist, wenn der Betriebsablauf absehbar ist. Satz 1 stellt damit die Regel einer zweijährigen Laufzeit auf, nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist. Für die Dauer der Hauptbetriebspläne gibt es somit zwei Kategorien, eine nach Satz 1 und eine nach Satz 3. Durch eine Änderung des Satzes 3 wird das Ermessen der Behörden insofern gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkt, als sie nun eine längere Laufzeit verlangen sollen.

Satz 4 legt als Regelfall fest, dass eine längere Laufzeit nach Satz 3 bei zu beendenden Braunkohletagebauen zu erwarten ist. Gleiches gilt nach Satz 5 für die Gewinnung von Erdwärme, wenn die Bergbehörde bereits einen Hauptbetriebsplan für das Geothermievorhaben nach Satz 1 zugelassen hat.

Der erste Hauptbetriebsplan für ein Geothermieprojekt benötigt besondere Aufmerksamkeit, weil er die Abteufung der Bohrung und damit die aus bergrechtlicher Betrachtung kritischste Phase des Projekts abdeckt. Bei dem ersten Hauptbetriebsplan eines Geothermievorhabens ist daher davon auszugehen, dass sich die Dauer nach § 52 Absatz 1 Satz BBergG bestimmt. Alle nachfolgenden Hauptbetriebspläne können und sollen in der Regel für einen sehr viel längeren Zeitraum genehmigt werden, weil hier bergrechtlich kein dynamischer Prozess mehr zu erwarten ist. Hierdurch sollen die Unternehmen und auch die Bergämter deutlich entlastet werden. Unternehmen müssen Hauptbetriebspläne zwar periodisch einreichen, aber durch die verlängerten Laufzeiten ist die administrative Last deutlich geschmälert. Für die Vorhaben nach Satz 3 sowie die unter Satz 3 fallenden Regelbeispiele in Satz 4 und 5 soll die Laufzeit mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen.

Die Laufzeiten der Hauptbetriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Änderung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Hauptbetriebsplänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte.

Zu Nummer 4

Die besonderen Vorschriften für die Betriebsplanzulassung von Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden angepasst.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Abwicklung des Verfahrens soll in jedem Fall über die einheitliche Stelle erfolgen. Dafür kommt es in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht auf einen entsprechenden Antrag des Unternehmers an.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Verfahren wird elektronisch abgewickelt. Anders als bei sonstigen Verfahren nach dem BBergG besteht für Antragsteller und die Verwaltung keine Wahlmöglichkeit: Das Verfahren ist digital durchzuführen. Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Regelung gilt abweichend von der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht erst ab dem 25. November 2025, sondern bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 16 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 leistet die einheitliche Stelle dem Antragssteller auf sein Ersuchen während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Sie stellt dem Unternehmer elektronische Formulare bereit, aus denen Art, Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen ersichtlich ist. Von einem Antragssteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt den Antragssteller in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren, einschließlich der den Umweltschutz betreffenden Schritte, bis die zuständigen Behörden am Ende des Genehmigungsverfahrens eine oder mehrere Entscheidungen treffen, stellt ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und bezieht gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden ein. Wie in Artikel 16 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bestimmt, überwacht die einheitliche Stelle die Einhaltung der Verfahrensfristen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 4 trifft Vorgaben zur Beteiligung von Behörden. Nach Satz 1 ist eine elektronische Beteiligung anderer Behörden vorgegeben. Satz 2 sieht vor, dass davon auszugehen ist, dass sich eine zu beteiligende Behörde nicht äußern möchte, sofern sie innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt. Die Regelung tastet nicht den Amtsermittlungsgrundsatz an. Sollten verspätete Meldungen anderer Behörden für die Entscheidung erheblich sein, ist ihre Beachtung nicht präkludiert. Satz 4 regelt die Koordinierung durch die zuständige Behörde.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine systematische Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Nach Absatz 5 Satz 3 muss die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Dieser Satz dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Aus Gründen der grundlegenden Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sowie gezielt zur Stärkung eines zügigen Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien soll eine 30 Tagesfrist gelten. Satz 4 regelt das Verfahren, wenn Unterlagen nicht vollständig übermittelt wurden.

Die Sätze 5 bis 7 stellen klar, unter welchen Voraussetzungen eine Vollständigkeit der Unterlagen vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn sie prüffähig sind, also sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Aspekte näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Antrag stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Antrag eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Die Definition entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 - 4 C 3.19 -). Die Vorgaben in den Sätzen 5 bis 7 dienen auch der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzuges. Auch bei wasser- und immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Anlagen nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz) sowie dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht neu geregelt werden [Aktualisierungsvorbehalt] wird in gleicher Weise eine Vollständig- und Prüffähigkeit von Unterlagen festgelegt.

Die Sätze 8 und 9 stellen klar, dass die Verfahrensfrist mit der Mitteilung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beginnt. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Satz 8 Halbsatz 2 fingiert die Vollständigkeit der Unterlagen nach Ablauf der Frist aus Satz 3, sofern sich die Behörde gegenüber dem Antragsteller zur Frage der Vollständigkeit der Unterlagen nicht verhält. Der fruchtlose Ablauf der Frist aus Satz 3 wird mit einer konsequenten Rechtsfolge verknüpft. Wenn die Unterlagen des Unternehmens unvollständig, prüft die Behörde erneut die Vollständigkeit. Der letzte Satz stellt dabei klar, dass der Fristbeginn nach Absatz 6 Satz 1 in diesem Fall mit der behördlichen Bestätigung der Vollständigkeit der nachgereichten Unterlagen beginnt.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Verfahrensfrist von einem Jahr gilt für Vorhaben zur Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt sowie für alle Anlagen, unabhängig davon, ob sie zur Erzeugung von erneuerbarer Wärme oder erneuerbarem Strom genutzt werden. Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu leisten.

Die einjährige Verfahrensfrist gilt in Umsetzung von Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ebenfalls für die Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme.

Zu Doppelbuchstabe bb

Genehmigungsverfahren für Erdwärmepumpen mit einer Kapazität von unter 50 Megawatt müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, sofern sie bergrechtlich überhaupt zu genehmigen sind. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 16e Absatz 1

Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Für Erdwärmepumpen mit einer Kapazität ab 50 Megawatt gilt die Verfahrensfrist aus § 57e Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BBergG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde die Jahresfrist aus § 57e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBergG einmalig um sechs Monate verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Dies schließt diejenigen Fälle ein, in denen die Umstände längere Fristen für die nach den geltenden Umweltvorschriften der Union notwendigen Prüfungen erfordern. Damit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 3 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Satz 3 bestimmt, dass bei Vorhaben mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt und für die Modernisierung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme die Verlängerungsfrist lediglich drei Monate beträgt. Hierdurch wird Artikel 16b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gefolgt.

Durch Satz 4 wird klargestellt, dass eine Information der Behörde über die außergewöhnlichen Umstände an den Antragssteller erfolgen muss. Satz 4 dient der Umsetzung des Artikel 16a Absatz 1 Satz 4 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Buchstabe h

Nach Absatz 7 veröffentlicht die zuständige Behörde ihre Entscheidungen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben, wobei eine Veröffentlichung im Internet ausreichend ist.

Zu Nummer 5

In § 127 Absatz 2 Satz 1 BBergG wird vorgegeben, dass die zuständigen Bergbehörden Anzeigen nach § 127 Absatz 1 Satz 1 BBergG innerhalb von zwei Wochen prüfen müssen, wenn die Bohrung erfolgen soll, um ein Projekt der oberflächennahen Geothermie zu realisieren. Mit der Änderung zur Erklärung der Behörde für die Erforderlichkeit einer Betriebsplanpflicht will der Gesetzgeber mehr Rechtssicherheit für die Vorhabenträger schaffen. Falls die Behörde zum Ergebnis kommt, dass sie einen Betriebsplan für erforderlich hält, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllt sind, so sollen sie dies innerhalb von vier Wochen erklären.

Reagiert die Behörde innerhalb von acht Wochen nicht auf die Anzeige, soll der Anzeigende Rechtssicherheit erhalten, dass danach keine Betriebsplanpflicht nach § 127 Satz 1 Nummer 2 BBergG mehr angeordnet werden kann. Diese Möglichkeit der Steuerung ist der Bergbehörde nach dem vorgegebenen Zeitablauf nicht mehr erlaubt.

Damit die Behörden in zeitlicher Nähe zur Realisierung des Projekts entscheiden und aktuelle Erkenntnisse bei ihrer Prüfung berücksichtigen können, gibt Satz 3 vor, dass ein solcher Antrag frühestens zwei Jahre vor der geplanten Abteufung der Bohrung erfolgen kann. Die Bergbehörde kann dadurch neue Erkenntnisse über den Untergrund, die sie zum Beispiel laufend bei der Realisierung ähnlicher Projekte aus benachbarten Bohrungen erlangt, berücksichtigen.

Einige Länder haben bereits zentrale Bohranzeigeportale geschaffen, die es erlauben, dass die unterschiedlichen erforderlichen Bohranzeigen nach BBergG, WHG und Geologiedatengesetz (GeoIDG) gesammelt und zentral online an eine Stelle übermittelt werden können. Mit dem neuen Satz 6 soll die Einrichtung dieser Bohranzeigeportale unterstützt und klargestellt werden, dass keine zusätzlich separate Anzeige an die Bergbehörde erforderlich ist. Mit der Einrichtung des Bohranzeigeportals erklärt die zuständige Behörde, dass eine Meldung an das Portal einer Meldung direkt an die Behörde gleichkommt und diese ersetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Beschleunigung der wasserrechtlichen Gestattung von Großwärmepumpen wird mit Absatz 8 ein Anzeigeverfahren bei der Wasserbehörde eingeführt. Für den Fall, dass sich die Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die Anzeige zurückmeldet, wird die wasserrechtliche Gestattung fingiert beziehungsweise das Vorhaben als erlaubnisfrei gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Benutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, wird in die Konstellationen der erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers aufgenommen, um Hemmnisse bei der flächendeckenden Nutzung der Wärmepumpentechnologie zu beseitigen. Eine Grundwasserentnahme für geothermische Anlagen zur Beheizung eines Hauses ist dem Haushalt dienlich.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des neun Absatzes 3 wird auch die Verwendung von Erdwärmekollektoren, einschließlich den hier beispielhaft aufgeführten Ausführungen Flachkollektoren, Erdwärmekörbe, Grabenkollektoren oder Spiralsonden, welche je nach Grundwasserstand, dieses berühren können, als erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung eingestuft. Dies gilt nur für oberflächennahe Anlagen bei einer Verlegtiefe bis zu vier Metern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Durch die Einfügung des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3d VwGO wird der bestehende Zuständigkeitskatalog ergänzt.

Die Ergänzung des Katalogs ermöglicht den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern, die bereits im Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern geregelte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in erster Instanz auch der VwGO zu entnehmen. Hiernach entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen nach § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern, wobei letztere nur betroffen sein sollen, wenn es sich um Großwärmepumpen im Sinne des § 3 Nummer 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern betreffen. Eingeschlossen sind Verfahren nach § 9 Satz 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigung von Geothermieanlagen, Wärmepumpen sowie Wärmespeichern, das heißt das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug auch über Streitigkeiten über Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.

Zu Artikel 0 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 5 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt insgesamt am Tag nach der Verkündung in Kraft.